

Richtlinie für die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze.....	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	2
§ 6 Antragstellung	3
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung.....	6
§ 10 Mitteilungspflichten.....	7
§ 11 Rückforderung von Förderungen	7
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung.....	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage 1.....	9

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Familie:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;
- (4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.
 - b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu ermittelnde Einkommen laut

Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d. Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e. Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, finanziellen Zuwendungen.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,

- b. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
- c. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idgF, besteht,
- d. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF, oder eine öffentliche Primarschule bzw. öffentliche Mittelschule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, im Burgenland besucht. Als öffentliche Mittelschule gilt auch die entsprechende Stufe der Sonderschule. Vom Erfordernis der Öffentlichkeit der Einrichtung kann abgesehen werden, wenn den Obsorgeberechtigten keine Wahlmöglichkeit über den Besuch der Einrichtung eingeräumt wird,
- e. eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule oder der Mittelschule vorliegt und
- f. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

(2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von einer*einem Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.

- (3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (4) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (6) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab dem ersten Schultag eines Schuljahres bis spätestens 31. August des laufenden Schuljahres und längstens auf die Dauer dieses Schuljahres gestellt werden.
- (7) Fällt der 31. August auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.
- (8) Für bereits konsumierte und bezahlte Mittagessen kann eine Förderung nur in dem Fall beantragt werden, wenn die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind – außer im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) - folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,
- (2) Einkommensnachweis:
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen:
 - i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 - b. Bei selbständig Erwerbstätigen:
 - i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen

- c. Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen,
- (3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist und
- (4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird: Nachweis über die Kosten der bezogenen Mittagessen.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (7) Gleichzeitig wird – für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird und bei Vorliegen der Einwilligung der*des Förderwerbers*Förderwerberin – der Gemeinde, in welcher das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primarschule oder Mittelschule besucht, eine Mitteilung über die Förderungszusage erstattet.

- (8) Die Förderzusage gilt für die Dauer eines Schuljahres.
- (9) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (10) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 bei
- a. Stufe 1: 75 % der Essensbeiträge,
 - b. Stufe 2: 50 % der Essensbeiträge,
 - c. Stufe 3: 25 % der Essensbeiträge,
- jedoch nicht mehr als die in Abs. 2 festgelegten Beträge.
- (2) Im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.
- (3) Abhängig von der besuchten Einrichtung und der Stufe gemäß Anlage 1 beträgt die höchstmögliche Förderung pro Mittagessen:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Volksschule	Mittel- und Sonderschule
Stufe 1	3,38 EUR	3,53 EUR	3,90 EUR	4,20 EUR
Stufe 2	2,25 EUR	2,35 EUR	2,60 EUR	2,80 EUR
Stufe 3	1,13 EUR	1,18 EUR	1,30 EUR	1,40 EUR

- (4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird, hat diese nach Einlagen der Förderungszusage dem*der Fördernehmer*in ab der folgenden Rechnung nur noch den gem. Abs. 1 reduzierten Betrag zu verrechnen.
- (5) Der von der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser über die Applikation im Gemeindestammportal mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.
- (6) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, erfolgt die Auszahlung von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene inländische Konto.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes, LGBl Nr. 20/1992 idgF, und § 8 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung für Mittagsessenbeiträge, veröffentlicht im Landesamtsblatt 42. Stück vom 20. Oktober 2023, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.